

12 bis 4 Uhr, in der wegen der Börsenstunden der stärkste Verkehr stattfand, den vollen Gebührensatz, für den Vormittag und Abend den halben Satz und für die Nachtzeit ein Viertel desselben zu erheben*). Ein ähnlicher Vorschlag wurde in demselben Jahre von dem französischen Abgeordneten Brame im Corps législatif gemacht. Während Marqfoy mit seinem Vorschlage eine bessere Ausnutzung des Telegraphennetzes erzielen wollte, scheint es Brame nur darauf angekommen zu sein, das Börsenspiel zu besteuern. Keiner der beiden Vorschläge gelangte zur Annahme, weil man, wie man sagte, keine „heures pour les riches“ und „heures pour les pauvres“ wollte**).

Auch sonst sind die Leistungen der elektrischen Nachrichtennittel für die Börse bei Untersuchungen über die Tarifbildung vielfach erörtert worden. Ludewig***) beanstandet die Vergünstigungen, die der Börse durch die Bereitstellung besonderer Leitungen gewährt werden, mit folgenden Worten: „Für die Börsendepeschen werden nämlich zur Zeit bestimmte Leitungen unter Ausschluss aller andern Correspondenz in Anspruch genommen und erlangen diese somit einen ganz enormen Vorzug in der Schnelligkeit der Beförderung, welchem eine äquivalente Leistung nicht im mindesten gegenüber steht. Die Menge der Börsendepeschen kann hierbei durchaus nicht den Ausschlag geben, denn wenn ein Spekulant während der geöffneten Börse auch eine grosse Anzahl von Depeschen ablässt, so bezahlt er für jede einzelne doch nur genau so viel, wie jeder andere Aufgeber, und es ist somit sogar nicht gerecht, der Beförderung anderer, früher aufgegebenen Depeschen beliebigen Inhalts eine oder mehrere Leitungen lediglich im Interesse der nicht höher taxierten, später aufgegebenen Börsencorrespondenz zu entziehen, jene zu Gunsten dieser hintanzusetzen und, wie tatsächlich häufig vorkommen muss, zu verzögern.“ Freiherr zu Weichs-Glon†) will als Kriterium für

*) Gustavé Marqfoy, La réforme télégraphique, Paris 1868, S. 66. Schöttle, a. a. O., S. 82.

**) Schöttle, a. a. O., S. 82.

***) a. a. O., S. 78/79.

†) a. a. O., S. 188. Vergl. hierzu § 6 der Telegraphenordnung unter h: „Die Ziffer- oder Buchstabengruppen sowie die aus Ziffern